

**D. Großmann:** Wenn es ein Individuum beträfe, so würde ich ganz der Meinung sein, daß auf die gegenwärtige Beschwerde, als auf eine anonyme, keine Rücksicht genommen werde; aber hier betrifft es eine öffentliche Anstalt, die das Werk der Barmherzigkeit ist, die auf dem öffentlichen Vertrauen beruht und für hilflose verlassene Menschen bestimmt ist; und so glaube ich, war es eine Pflicht der Humanität, daß die Deputation daraus Veranlassung zur Untersuchung nahm.

**Graf Hohenthal (Püchau):** Es ist über diese geringfügige Sache schon so viel gesprochen worden, daß ich auf den Schluß der Debatte antrage.

**v. Posern:** Gegen den Schluß der Debatte habe ich zwar an sich Nichts einzuwenden, werde aber die Klagen, die Beschwerden armer Menschen über schlechte Behandlung nie für eine geringfügige Sache erklären lassen; mir werden sie immer wichtig sein.

**Bürgermeister Hübler:** Nur ein Wort der Ergegnung auf die letzte Aeußerung des Herrn D. Großmann: Die Hülfe, die diese Leute für sich in Anspruch nehmen, hätten sie nicht in diesem Saale, sondern vor allen Dingen bei dem betreffenden Ministerium suchen sollen.

**Prinz Johann:** Ich erkenne zwar nicht die gute Absicht der Deputation, glaube aber, daß die Beschwerdeschrift aus formellen Gründen zurückgewiesen werden mußte, und wünschte, daß das hier beobachtete Verfahren nicht wieder bei Beschwerden stattfinde, die nicht erwiesenermaßen bis an die höchsten Behörden gebracht worden sind. Das ist eine Bestimmung der Verfassungsurkunde und nicht bloß der Landtagsordnung, und an jene sind wir gebunden.

**Referent v. Meßsch:** Hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die Beschwerde insoweit an die höchste Behörde gebracht worden, als die Beschwerdeführer in ihren Eingaben bemerkt haben, daß sie sie mündlich dem Herrn Staatsminister mitgetheilt hätten.

**Staatsminister v. Lindenau:** Ich habe im Gegentheil bemerkt, daß, obwohl im vorigen Jahre zwei Mitglieder der Commission fünfmal in Hubertusburg anwesend waren, dennoch keine Beschwerde angebracht wurde. Früher sind einigemal Klagen über Kost und Wohnung angebracht worden; allein seit einem Jahre war dies nicht der Fall, so daß mir der Inhalt der vorliegenden ein ganz unerwarteter war.

**Präsident v. Gerßdorf:** Ich kann die Debatte wohl für geschlossen ansehen. — Unsere Deputation hat in ihrem schriftlichen Berichte uns angerathen, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an die zweite Kammer abzugeben. In Bezug auf die nachgebrachte Beschwerdeschrift rath sie uns an, dieses Schreiben an die hohe Staatsregierung abgehen zu lassen, damit dieselbe Notiz davon erhalte und das Weitere verfügen könne; und ich frage demnach die Kammer: ob sie hierin überall ihrer Deputation beistimme? — **Ein stimmig Ja.**

**Präsident v. Gerßdorf:** Wir werden nun zu dem dritten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, der Beschwerde

des Advocaten Raschig zu Pulsnitz, übergehen, und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Behner, uns den Vortrag zu geben.

**Referent Bürgermeister Behner:** Der Bericht der vierten Deputation über diese Beschwerde lautet:

Der Advocat Friedrich August Raschig hat bei der Ständeversammlung eine Beschwerde eingereicht, welche der vierten Deputation der ersten Kammer zur Begutachtung überwiesen worden ist, und derselbe hat in dieser Beziehung Folgendes angeführt und beantragt:

Im Jahre 1841 habe er sich veranlaßt gefunden, wider den Gerichtsdirector zu Dhorn, den Advocat Otto Karl Lippold, wegen Verleumdungen in einem am 8. Januar 1841, in einem zu Dhorn anhängigen Prozesse, zwischen dem Häusler Kammer und dem Müller Richter erstatteten Berichte, eine Denunciation beim königlichen Kreisamte zu Budissin (als der durch das königliche hohe Justizministerium selbst bei dieser Gelegenheit als competent bezeichneten Behörde) einzureichen, und es wäre bei letztgedachter Behörde die Sache auch verhandelt und durch ein eingeholtes (bestrafendes) Decisum der Juristenfacultät zu Leipzig beendet worden.

Als nun gedachter Gerichtsdirector Lippold in dem nämlichen Prozesse in einem Berichte vom 4. Juni 1842 den in gedachtem Deciso schon bestrafte verleumderischen Inhalt des frühern Berichts wiederholt habe, indem er von neuem die höhere Behörde darauf hingewiesen, auch noch neue Beleidigungen beigefügt hätte, so habe er, Advocat Raschig, beim königlichen Landgerichte anderweit unterm 22. Juni 1842 auf Bestrafung dieser erneuerten Verleumdung angetragen, wäre aber am 30. Juni vorigen Jahres von gedachtem Landgerichte zu Budissin beschieden worden, daß ihm die Verhandlung der Rüge vom königlichen Appellationsgerichte zu Budissin untersagt worden sei, es sei auch das Verbot der Verhandlung auf eingereichte Beschwerde vom königlichen hohen Ministerio der Justiz bestätigt worden.

Sei nun auch diese Angelegenheit an sich nicht von großer Wichtigkeit, so sei es doch von allgemeinem Interesse, wenn die in §. 45 der sächsischen Verfassungsurkunde Jedem zugesicherte Instanzenordnung nicht statt habe, eine Partei sich für straflos, die andere für rechtlos halten dürfe und das fragliche Verbot nicht nur auf eine neue ähnliche Anzeige, sondern auch auf andere Fälle, wo eine Partei die Verhandlung der Sache gleich in erster Instanz zum Stillstand zu bringen suchen möchte, Einfluß haben könne.

An diese Darstellung knüpft aber der Beschwerdeführer die Bitte:

„die Ständeversammlung wolle ihre Verwendung dahin eintreten lassen, daß die Verhandlung der fraglichen Denunciationssache im Wege Rechtsens gestattet und das deshalb an das königliche Landgericht zu Budissin erlassene Verbot zurückgenommen werden möge.“

In Beziehung auf diese bis an die betreffende Ministerialbehörde ohne Abhülfe gelangte, mithin der Form nach bei den Ständen zulässige Beschwerde hat die hohe Staatsregierung zur Aufklärung des Verhältnisses einen in dieser Angelegenheit auf Erfordern des königlichen Ministerii der Justiz an letzteres von dem königlichen Appellationsgerichte zu Budissin erstatteten Bericht abschriftlich mitgetheilt, und daraus läßt sich Folgendes abnehmen.

In den Acten, welche in dem angezogenen, zwischen dem Häusler Kammer und dem Müller Richter vor dem Gerichte zu Dhorn anhängigen Rechtsstreite ergangen sind, hatte der